

BGer 8C_197/2013 vom 28. Mai 2013

Bundesgericht, 2013-05-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_197_2013

FR: TF 8C_197/2013 du 28 mai 2013

IT: TF 8C_197/2013 del 28 maggio 2013

Erwägungen

E. 1

Die für die Beurteilung der Streitsache massgeblichen Rechtsgrundlagen hat das kantonale Gericht im angefochtenen Entscheid zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen (Art. 109 Abs. 3 Satz 2 BGG).

E. 2

Strittig ist, ob die Vorinstanz hinsichtlich der mit Revisionsgesuch vom 23. Januar 2012 eingereichten beiden Bildkopien von CT-Aufnahmen der Halswirbelsäule (HWS) der Versicherten vom 18. April 2011 und des Berichtes vom 12. Januar 2012 des Dr. med. B._____ zu Recht die Voraussetzungen der Revision im Sinne von Art. 61 lit. i ATSG in Verbindung mit Art. 105 ff. des Gesetzes des Kantons Freiburg vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG/FR; SGF 150.1) verneint hat.

E. 2.1

Das kantonale Gericht hat mit ausführlicher und in allen Teilen zutreffender Begründung, worauf verwiesen wird (Art. 109 Abs. 3 BGG), richtig erkannt, dass offensichtlich kein Revisionsgrund vorliegt, dass jedoch die seit Mai 2007 durch denselben Rechtsanwalt vertretene Beschwerdeführerin ihr Revisionsgesuch auf verschiedene aktenwidrige Behauptungen stützte und die HWS-Aufnahmen vom 18. April 2011 nicht neu, sondern bereits Gegenstand der Beurteilung des Dr. med. B._____ waren, den die Versicherte seit 2005 wiederholt konsultierte und welcher sie seit Juli 2009 auch wegen HWS-Beschwerden behandelte. Den Bericht dieses behandelnden Arztes vom 10. Mai 2010 (recte: 2011) liess der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin bei der Vorinstanz bereits mit Eingabe vom 17. Mai 2011 als "wichtiges Beweisstück zu den Akten" legen. Laut diesem Bericht fand Dr. med. B._____ auf den bildgebenden Untersuchungsergebnissen vom 18. April 2011 "une calcification à l'apex de l'odontoïde", welche er als "calcification du ligament apical de l'odontoïde" interpretierte und seines Erachtens wahrscheinlich Anzeichen einer posttraumatischen Läsion des "ligament apical" sei. Das kantonale Gericht berücksichtigte diesen Bericht ausdrücklich in seinem angeblich in Revision zu ziehenden Entscheid vom 21. Juli 2011.

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin bestreitet nicht einmal ansatzweise die von der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid dargelegten Aktenwidrigkeiten, auf welche die Versicherte ihr Revisionsgesuch vom 23. Januar 2012 abstützte. Vielmehr beanstandet sie die Beweiswürdigung des kantonalen Gerichts, welche bereits dem Entscheid vom 21. Juni 2011 zu Grunde lag. Dementsprechend beantragt sie denn auch, dass das vorliegende Revisionsverfahren mit dem in der Hauptsache vor Bundesgericht hängigen und gemäss Verfügung vom 26. Juli 2012 sistierten Beschwerdeverfahren zu vereinigen sei. Diesem

Begehren kann schon deshalb nicht entsprochen werden, weil die Revision als ausserordentliches Rechtsmittel nicht einfach der Weiterführung des Verfahrens und insbesondere nicht dazu dient, Fehler und Unterlassungen der Prozessparteien nachträglich korrigieren zu können (Urteil 8F_13/2012 vom 11. Oktober 2012 E. 1 mit Hinweisen). Vielmehr obliegt es den Prozessparteien, rechtzeitig und prozesskonform zur Klärung des Sachverhalts entsprechend ihrer Beweispflicht beizutragen. Dass es ihnen unmöglich war, Tatsachen und Beweismittel bereits im früheren Verfahren beizubringen, ist nur mit Zurückhaltung anzunehmen. Dies gilt ganz besonders, wenn im Revisionsverfahren mit angeblich neu entdeckten Beweismitteln bereits im Hauptverfahren aufgestellte Behauptungen belegt werden sollen, die vom Gericht resp. der Verwaltung als unzutreffend erachtet wurden. Entsprechend hat der Gesuchsteller im Revisionsgesuch darzutun, dass er die Beweismittel im früheren Verfahren trotz hinreichender Sorgfalt nicht beibringen konnte (Urteile 9C_808/2012 vom 15. Februar 2013 E. 2.3, 8C_523/2012 vom 7. November 2012 E. 3.3.1; 8F_9/2010 vom 10. März 2011 E. 3.3, je mit Hinweisen; vgl. auch BGE 138 II 386 E. 5.1 S. 388; SVR 2012 UV Nr. 17 S. 63, 8C_434/2011 E. 7.1). Der Beschwerdeschrift vom 8. März 2013 ist keine nachvollziehbare und überzeugende Begründung dafür zu entnehmen, weshalb die Versicherte nicht sämtliche Vorbringen gemäss Revisionsgesuch vom 23. Januar 2012 nicht bereits in der gegen den Hauptentscheid vom 21. Juli 2011 eingereichten Beschwerde vom 14. September 2011 hätte geltend machen können. Soweit die Versicherte ihr Revisionsgesuch vom 23. Januar 2012 auf den neu erstellten Bericht des Dr. med. B. _____ vom 12. Januar 2012 abstützte, kritisierte dieser damit in erster Linie die Beweiswürdigung des kantonalen Entscheides vom 21. Juli 2011, weshalb die Vorinstanz in diesen Ausführungen des behandelnden Arztes mit hier angefochtenem Entscheid zu Recht (vgl. SVR 2012 UV Nr. 17 S. 63, 8C_434/2011 E. 7.1 mit Hinweisen) keinen Revisionsgrund erblickte. Soweit die Beschwerdeführerin verschiedene Grundrechtsverletzungen behauptet, genügt sie der ihr diesbezüglich obliegenden qualifizierten Rügepflicht (vgl. Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53 mit Hinweisen) in keiner Weise.

E. 3.1

Die offensichtlich unbegründete Beschwerde wird im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG - ohne Durchführung eines Schriftenwechsels, mit summarischer Begründung und unter Verweis auf den kantonalen Entscheid (Art. 102 Abs. 1 und Art. 109 Abs. 3 BGG) - abgewiesen.

E. 3.2

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.